

Herbstbestellung und Winterfurche

§ 13

(1) Grundlage für die Herbstbestellung sind die Anbau- und Saatguterzeugungspläne für die Ernte 1953.

(2) Die Einhaltung der in den Anbaubescheiden für die Herbstsaat festgelegten Anbauflächen ist während der Herbstbestellung durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen sowie die Räte der Kreise und Gemeinden in Zusammenarbeit mit den Anbauplankommissionen laufend zu überprüfen.

(3) Am 2. November ist durch Überprüfung die Einhaltung der Anbaubescheide für die Herbstsaat festzustellen. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik erläßt bis zum 20. September die hierzu erforderlichen Richtlinien.

§ 14

Zur Sicherung der Saatgutversorgung und der sortengerechten Ausgabe des Saatgutes erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik eine Anordnung.

§ 15

(1) Für die richtige Verteilung der Düngemittel auf die Länder und Kreise ist das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und innerhalb des Kreises der Landrat verantwortlich.

(2) Die Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf schließen mit der Deutschen Handelszentrale Chemie und diese mit den Lieferbetrieben im Rahmen der festgesetzten Kontingente Verträge ab, um die Auslieferung der im Gesetz vom 7. Februar 1952 über den Volkswirtschaftsplan 1952 (GBl. S. 111) für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember vorgesehenen Düngemittelmengen sicherzustellen.

(3) Die VdgB-Bäuerliche Handelsgenossenschaften e. G. haben für einen rechtzeitigen und laufenden Abruf der Düngemittel zu sorgen. Als letzter Termin für den Abruf der entsprechend der Bezugsansprüche für das III. und IV. Quartal zustehenden Düngemittel wird der 15. August festgesetzt. Bei Lageraumangel ist von der Einmietung Gebrauch zu machen.

(4) Die VdgB-Bäuerliche Handelsgenossenschaften e. G. sind verpflichtet, die Auslieferung der

Düngemittel entsprechend den Bezugsansprüchen der einzelnen bäuerlichen Betriebe vorzunehmen. Dabei darf bis 31. August die Auslieferung bei Stickstoff 60% und bei Phosphorsäure-Düngemittel 30% der Grundmenge zur Ernte 1953 nicht überschreiten.

(5) Um die laufende Abnahme der Düngemittel durch die Verbraucher zu erreichen, sind die VdgB-Bäuerliche Handelsgenossenschaften e. G. verpflichtet, 80% der ihnen bei Frühbezug gewährten Lagervergütung den einzelnen Verbrauchern gutzuschreiben.

§ 16

Die Untergrundlockerung ist zur Beseitigung der Untergrundverdichtungen und Pflugsohlen bei der Durchführung der Herbstbestellung und Winterfurche in verstärktem Umfange anzuwenden. Hierzu haben die Schmiede und Schlosser des Dorfes durch Herrichtung der entsprechenden Geräte die Voraussetzungen zu schaffen.

§ 17

Die Winterfurche ist auf der in den Anbaubescheiden vorgesehenen Fläche bis zum 30. November restlos durchzuführen. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik erläßt bis zum 15. September die hierfür erforderlichen Richtlinien.

§ 18

(1) Zur Steigerung der Erträge des Dauergrünlandes ist eine sachgemäße Pflege der Wiesen und Weiden, insbesondere die Anwendung der Kompostdüngung, sowie das Abdecken mit Kartoffelkraut oder Stallmist zu organisieren.

(2) Die Wasserverhältnisse des Dauergrünlandes sind durch die Herbsträumung, die bis zum 10. Dezember durchzuführen ist, zu verbessern. In den Gemeinden sind bis zum 20. Dezember Grabenschauen vorzunehmen. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik erläßt hierzu bis zum 15. Oktober Richtlinien.

(3) Die Räumung der größeren Vorfluter, sowie Wasserläufe III. Ordnung und Binnenentwässerungsgräben, soweit letztere von Wasser- und Bodenverbänden betreut werden, ist von den Bürgermeistern oder Wasser- und Bodenverbänden zu veranlassen. Bei sonstigen Vorflutern und Binnenentwässerungsgräben ist die Räumung von den Besitzern der Grundstücke oder den Anliegern durchzuführen.